

Statuten

vom 28. November 2015

Diese Statuten werden der besseren Lesbarkeit halber ausschliesslich in der männlichen Sprache abgefasst. Die weiblichen Personen sind darin miterfasst.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

NAME	Artikel 1 Unter dem Namen „TREUHAND SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband“, „FIDUCIAIRE SUISSE Union Suisse des Fiduciaires“, „FIDUCIARI SUISSE Unione Svizzera dei Fiduciari“ (nachstehend Verband genannt) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Die Marke lautet: TREUHAND SUISSE, FIDUCIAIRE SUISSE, FIDUCIAIRI SUISSE.
SITZ	Artikel 2 Der Verband hat seinen Sitz am Domizil des Zentralsekretariats.
DAUER	Artikel 3 Die Dauer des Verbands ist unbeschränkt.
SPRACHEN	Artikel 4 Die Verbandssprachen sind deutsch, französisch, italienisch. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben nimmt der Verband angemessen auf die sprachliche Vielfalt Rücksicht, insbesondere in der Besetzung seiner Organe.
GESCHÄFTSJAHR	Artikel 5 Das Rechnungs- und Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.
HAFTUNG	Artikel 6 Für die Verpflichtungen des Verbands haftet allein das Verbandsvermögen.

II. ZWECK UND AUFGABEN

ZWECK	Artikel 7 TREUHAND SUISSE ist ein Zentralverband und bezweckt als Dachorganisation die Vereinigung von Berufs- und Arbeitgeberverbänden, deren Mitglieder auf dem Gebiet des Treuhandwesens in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein tätig sind. Er hat zum Ziel, das Ansehen und die Interessen des Berufsstandes zu wahren, zu fördern und zu vertreten.
AUFGABEN	Artikel 8 Die wesentlichen Aufgaben des Verbands sind: <ul style="list-style-type: none">a) die Förderung der für die Ausübung des Treuhänderberufes notwendigen Aus- und Weiterbildung;b) die Durchführung von Diplom- und Fachprüfungen für Treuhänder und ihr Personal;c) der Erlass von Standesregeln für die Mitglieder der Sektionen und der Erlass von Regeln für das standesrechtliche Verfahren;d) das Schaffen von Einrichtungen und Rahmenbedingungen, welche die Berufsausübung erleichtern;e) die Wahrung der Interessen der Sektionsmitglieder bei ihrer Berufsausübung;f) die Förderung der Beziehungen zwischen den Sektionen und ihren Mitgliedern;

- g) die Herausgabe einer eigenen Zeitschrift, die zugleich Publikationsorgan des Verbands ist;
- h) die Unterstützung, Förderung und Bekanntmachung jeglicher Entwicklungen, die direkt oder indirekt dem Treuhandwesen dienen;
- i) die Führung einer Selbstregulierungsorganisation (SRO) gemäss Art. 24 GwG durch eine SRO-Kommission, welche eigene Statuten, ein eigenes Reglement sowie eine eigene Schiedsordnung erlässt, die von der Finanzmarktaufsichtsbehörde FINMA genehmigt werden. Die SRO erlässt eigenständig fachtechnische Weisungen gegenüber seinen Mitgliedern.

III. MITGLIEDSCHAFT

FÖDERALE STRUKTUR

Artikel 9

Der Verband besteht aus rechtlich selbständigen Kantonal- oder Regionalverbänden, resp. Mitglieder, im Folgenden Sektionen genannt.

VERHÄLTNIS DER SEKTIONSSTATUTEN

Artikel 10

Die Sektionen anerkennen ausdrücklich die Statuten des Verbands und verfolgen gemeinsam die festgelegten Ziele und Strategien. Die Sektionsstatuten sind vor ihrem Erlass durch die Geschäftsleitung zu genehmigen. Der Geschäftsleitung ist genügend Zeit einzuräumen. Die Sektionen haben allenfalls abweichende Bestimmungen in ihren Statuten anzupassen. Es gilt das entsprechende Reglement für die Genehmigung von Sektionsstatuten und für die Regelung der Mitgliedschaft in den Sektionen.

BEITRITTSGESUCHE, UNTERSTÜTZUNGS-MITGLIEDSCHAFTEN

Artikel 11

¹ Beitrittsgesuche von Sektionen sind der Geschäftsstelle einzureichen. Die Geschäftsleitung verfasst einen kurzen Bericht und stellt dem Zentralvorstand Antrag. Dieser entscheidet über die Aufnahme abschliessend.

² Der Zentralvorstand kann Gönnermitglieder in den Verband aufnehmen. Die Gönner bezahlen einen jährlichen Unterstützungsbeitrag. Sie werden zur Mitgliederversammlung eingeladen, verfügen jedoch über kein Stimmrecht.

SEKTIONS-AUSSTRITTE, AUSSCHLÜSSE

Artikel 12

¹ Der Austritt einer Sektion aus dem Verband erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung an die Geschäftsstelle spätestens sechs Monate vor Beendigung des Geschäftsjahres.

² Über den Ausschluss einer Sektion befindet die Mitgliederversammlung. Ein Ausschluss ist nur bei schwerwiegenden oder fortgesetzten Verstössen gegen die Verbandsinteressen zulässig.

³ Austretende oder ausgeschlossene Sektionen haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Verbandsvermögen.

⁴ Die austretenden oder ausgeschlossenen Sektionen sind verpflichtet, ihre Beiträge bis zum Ende des Rechnungsjahres zu entrichten, in dem ihr Austritt rechtsgültig wird.

IV. RECHTE UND PFLICHTEN DER SEKTIONEN

LOYALITÄTS- PFLICHTEN DER SEKTIONEN

Artikel 13

Die Sektionen sorgen dafür, dass ihre Mitglieder bei der Verwirklichung des Verbandszweckes mitwirken, den guten Ruf des Treuhänderberufes wahren und sich gegenseitig loyal verhalten.

KONTAKTE ZU DEN SEKTIONEN

Artikel 14

Der Verband unterhält enge Kontakte zu den Sektionspräsidenten und den Vorständen der Sektionen. In der Regel bestehen zwischen dem Verband und den Mitgliedern der Sektionen keine direkten Kontakte. Der Verband kann auf dem Zirkularweg Informationen von gesamtschweizerischem Interesse versenden oder die Mitglieder der Sektionen bei Umfragen von gesamtschweizerischem Interesse einbeziehen. Bei Streitigkeiten entscheidet der Zentralvorstand abschliessend.

MITWIRKUNG AN DEN SEKTIONS- VERANSTALTUNGEN

Artikel 15

Die Mitglieder der Geschäftsleitung und / oder der Zentralpräsident nehmen an den Generalversammlungen der Sektionen teil. Im Übrigen sind die Sektionen frei, die Organe von TREUHAND|SUISSE oder die Geschäftsstelle an weitere Anlässe einzuladen.

V. ORGANE

DIE ORGANE DES VERBANDES

Artikel 16

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Zentralvorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) die Standeskommission

A. Mitgliederversammlung

ORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMM- LUNG

Artikel 17

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr spätestens sechs Monate nach Schluss des Rechnungsjahres statt, in der Regel am letzten Samstag des Monats November. Die Einladung erfolgt durch die Geschäftsstelle.

AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMM- LUNG

Artikel 18

Eine Ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auf Begehren des Zentralvorstandes, der Revisionsstelle oder eines Fünftels der Sektionen abgehalten.

ANTRÄGE AUS DEN SEKTIONEN

Artikel 19

Anträge von Sektionen für Geschäfte, die an der ordentlichen Mitgliederversammlung traktandiert und behandelt werden sollen, müssen bis spätestens 10 Wochen vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle in schriftlicher Form eingereicht werden.

FORM, FRIST UND EINLADUNG	<p>Artikel 20 Die Einladungen werden den Sektionen in Deutsch, Französisch und Italienisch mit Angabe von Ort, Datum, Traktanden und Anträgen spätestens einen Monat vor der Versammlung durch die Geschäftsstelle zugestellt. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung wird zudem im Publikationsorgan veröffentlicht.</p>
BESCHLUSS- FÄHIGKEIT	<p>Artikel 21 Die statutarisch korrekt einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern zwei Drittel aller Sektionen vertreten sind.</p>
DELEGIERTE DEFINITION UND BERECHNUNG, RECHTE UND PFLICHTEN	<p>Artikel 22</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Jede Sektion hat mindestens Anspruch auf zwei Delegierte. b) Der maximale Anspruch einer Sektion beträgt 20 Delegierte. c) Zählt die Sektion mehr als 40 Mitglieder, kann sie für je 20 zusätzliche Mitglieder einen weiteren Delegierten stellen. d) Für die Berechnung der Anzahl Delegierte ist der Bestand an Firmen- und Einzelmitglieder zu Beginn des laufenden Rechnungsjahres massgebend. e) Delegierte können nur natürliche Personen sein. Juristische Personen sind ausgeschlossen. Sie können nur die in ihnen tätigen natürlichen Personen delegieren. f) Mitglieder des Zentralvorstandes und der Geschäftsleitung können nicht als Delegierte nominiert werden. g) Die Sektionen ernennen ihre Delegierte frei. Sie liefern der Geschäftsstelle schriftlich eine Übersicht. h) Jeder Delegierte hat eine Stimme. Eine Vertretung ist nicht statthaft.
BEFUGNISSE DER MITGLIEDERVERSAM- LUNG	<p>Artikel 23 Der Mitgliederversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Kenntnisnahme des Jahresberichtes; b) Genehmigung der Jahresrechnung; c) Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle; d) Genehmigung des Budgets für das laufende Verbandsjahr und Festsetzung der Beiträge der Sektionen; e) Festsetzung von zusätzlichen Beiträgen der Sektionen für besondere Aktionen; f) Entlastung des Zentralvorstandes; g) Wahl des Zentralpräsidenten; h) Wahl der Mitglieder der Standeskommission; i) Wahl der Revisionsstelle; j) Statutenänderungen; k) Erlass und Änderung der Landesregeln und des Reglements der Standeskommission; l) Ausschluss von Sektionen; m) Erlass des Mitgliederreglements.
QUOREN	<p>Artikel 24 Sämtliche Geschäfte werden von den Delegierten mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen entschieden. Für Statutenänderungen und für den Ausschluss einer Sektion gilt ein qualifiziertes Mehr von 2/3 aller anwesenden Delegiertenstimmen, sowie die Mehrheit der anwesenden Sektionen.</p>

ANTRAGSRECHT **Artikel 25**
Dem Zentralvorstand, den Sektionen und den Delegierten steht ein Antragsrecht zu traktandierten Geschäften zu.

DURCHFÜHRUNG DER WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN **Artikel 26**
Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit offenem Handmehr, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine andere Art der Durchführung beschliesst. Die Geschäftsstelle protokolliert die Mitgliederversammlungen.

STICHENTSCHEID DES ZENTRALPRÄSIDENTEN **Artikel 27**
Bei Stimmengleichheit hat der Zentralpräsident den Stichentscheid.

B. Zentralvorstand

MITGLIEDSCHAFT IM ZENTRALVORSTAND **Artikel 28**
Dem Zentralvorstand gehören an:
a) der Zentralpräsident;
b) die Sektionspräsidenten von Amtes wegen;

WAHL UND AMTSDAUER **Artikel 29**
a) Der Zentralpräsident wird jährlich durch die Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Er darf keine anderen Ämter in den Organen von TREUHAND|SUISSE oder in den Sektionen ausüben, mit Ausnahme des Zentralvorstandes und der Geschäftsleitung.
b) Die Sektionspräsidenten sind von Amtes wegen Mitglied des Zentralvorstandes. Die Sektionen können ausnahmsweise an Stelle des Präsidenten ein anderes Mitglied ihres Sektionsvorstandes in den Zentralvorstand delegieren.
c) Die Amtszeit des Sektionspräsidenten oder des von der Sektion in den Zentralvorstand delegierten Vorstandsmitgliedes richtet sich nach deren Amtszeit in der Sektion.

FUNKTION UND BEFUGNISSE DES ZENTRALVORSTANDES **Artikel 30**
a) Der Zentralvorstand vertritt den Verband gegenüber Dritten. Er ist zudem das strategische Organ des Verbandes. Ihm steht insbesondere die Oberaufsicht über alle operationellen Tätigkeiten des Verbandes zu. Er trägt die Verantwortung für strategische Entscheide und Fragen der Branchenentwicklung, er legt die Verbandspolitik und die Zielvorgaben fest. Der Zentralvorstand kann für seine Arbeit Kommissionen bilden oder Beiräte beiziehen. Für die Interessensvertretung in der Bundespolitik bildet der Zentralvorstand einen politischen Beirat. Er kann Unterstützungsmitglieder aufnehmen, die über kein Stimmrecht innerhalb des Verbandes verfügen.
b) Dem Zentralvorstand stehen namentlich die folgenden Befugnisse zu, welche nicht abschliessend sind:
1. Festlegen der Verbandspolitik und der Strategie;
2. Oberaufsicht über die Geschäftsstelle;
3. Wahl des Präsidenten des politischen Beirates;
4. Wahl des Präsidenten der Selbstregulierungsorganisation SRO-TREUHAND|SUISSE;
5. Wahl der Vertreter in die verschiedenen Trägerorganisationen.

6. Wahl der Mitglieder der Geschäftsleitung;
7. Erlass aller Reglemente und Weisungen, die nicht zwingend einem anderen Organ von TREUHAND|SUISSE übertragen sind (siehe Art. 23);
8. Bildung von Kommissionen;
9. Einberufung und Organisation der ordentlichen Mitgliederversammlung;
10. Einberufung und Organisation von ausserordentlichen Mitgliederversammlungen;
11. Aufnahme neuer Sektionen in den Zentralverband. Die Aufnahme neuer Sektionen bedarf einer 2/3-Mehrheit des Zentralvorstandes;
12. Unterschriftenregelung der Zentralvorstandsmitglieder und Erteilung der Zeichnungsberechtigung an weitere Personen.

Artikel 31

SITZUNGSRHYTHMUS,
BESCHLUSSFÄHIGKEIT,
AUSSERORDENTLICHE
SITZUNGEN DES
ZENTRALVORSTANDES

- a) Der Zentralvorstand wird nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich, oder auf Antrag des Zentralpräsidenten oder von 5 Sektionspräsidenten durch den Zentralpräsidenten einberufen.
- b) Der Zentralpräsident beruft den Zentralvorstand ein. Die Mitglieder der Geschäftsleitung, die nicht dem Zentralvorstand angehören, nehmen mit beratender Stimme teil.
- c) Die Geschäftsstelle organisiert auf Antrag des Zentralpräsidenten oder von 3 Sektionen ausserordentliche Vorstandssitzungen.
- d) Der Zentralvorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.
- e) Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen.
- f) Im Falle von Stimmengleichheit hat der Zentralpräsident den Stichentscheid.
- g) Der Zentralvorstand kann im Falle zeitlicher Dringlichkeit Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg fassen, wenn nicht ein Zentralvorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Den Mitgliedern ist in der Regel eine Frist von zehn Tagen anzusetzen.

Artikel 32

KONSTITUIERUNG,
ZEICHNUNGSBERECH-
TIGUNG

Der Zentralpräsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Zentralvorstand selbst und regelt die Zeichnungsberechtigung der Zentralvorstandsmitglieder.

Artikel 33

GESCHÄFTSLEITUNG

Der Zentralvorstand wählt eine Geschäftsleitung. Der Zentralpräsident ist aufgrund seines Amtes Mitglied der Geschäftsleitung. Der Zentralvorstand erlässt hierzu ein Organisationsreglement.

Artikel 34

AUFGABEN,
BEFUGNISSE DER
GESCHÄFTSLEITUNG

- a) Die Geschäftsleitung ist das operative Organ des Zentralverbandes. Die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung sind nach Art. 33 vorstehend im Organisationsreglement aufgeführt
- b) Die Geschäftsleitung tagt sooft es die Geschäfte erfordern, in jedem Fall in einem zu den ordentlichen Sitzungen des Zentralvorstandes vorgelagerten Rhythmus. Die Geschäftsleitung erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Zentralvorstand vorbehalten sind. Sie bereitet alle Geschäfte des Zentralvorstandes vor.

- c) Die Geschäftsleitung bereitet alle personellen Wahlgeschäfte des Verbandes vor. Der Zentralpräsident hat den Vorsitz. Die Geschäftsleitung konstituiert sich selbst.
- d) Die Geschäftsleitung entscheidet mit einfachem Mehr. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

C. Revisionsstelle

Artikel 35

WAHL,
BEFUGNISSE

Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle für die Dauer von 3 Jahren und beauftragt sie mit der Durchführung der eingeschränkten Revision der Jahresrechnung des Verbandes. Die Revisionsstelle prüft die Rechnung und erstattet der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

D. Standeskommission

Artikel 36

MITGLIEDER
DER STANDESKOM-
MISSION

Der Standeskommission gehören an:

- a) der Präsident der Standeskommission;
- b) die von der Mitgliederversammlung gewählten weiteren Mitglieder;
- c) Mitglieder der Standeskommission dürfen in keinem anderen Organ von TREUHAND|SUISSE tätig sein.

Artikel 37

WAHL UND
AMTSDAUER

Der Präsident und die Mitglieder der Standeskommission werden jährlich durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Zentralvorstandes gewählt.

Artikel 38

AUFGABEN

Die Standeskommission beurteilt Verstösse gegen die Standesregeln. Die Sanktionsentscheide der Standeskommission sind für die Mitglieder Schiedssprüche im Sinne von Art. 381 ff. ZPO; sie können mit der Beschwerde in Schiedssachen an das Bundesgericht weitergezogen werden (Art. 389 ff. ZPO). Bei Firmenmitgliedern können die Sanktionen entweder gegen die Unternehmung oder gegen die für die Mitgliedschaft in der Sektion verantwortlichen Personen ausgesprochen werden. Die Standeskommission legt ihre Sanktionsmöglichkeiten, das Verfahren und die Kosten in einem von der Mitgliederversammlung zu genehmigenden Reglement fest. Die Standeskommission konstituiert sich selbst und erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

VI. GESCHÄFTSSTELLE

Artikel 39

FUNKTION DER
GESCHÄFTSSTELLE

Die Geschäftsstelle führt die Weisungen der Geschäftsleitung aus und ist Anlaufstelle gegenüber Dritten. Die Geschäftsstelle wird vom Geschäftsführer geleitet.

VII. FINANZIERUNG

EINNAHMEN

Artikel 40

Der Verband verfügt über folgende Einnahmen:

- a) Die durch die Mitgliederversammlung jährlich festzusetzenden ordentlichen und zusätzlichen Beiträge der Sektionen;
- b) Einkünfte von Gönnermitgliedern und aus verschiedenen Tätigkeiten;
- c) Gewinne und Beteiligungen an anderen Körperschaften von TREUHAND|SUISSE;
- d) Schenkungen und Vermächtnisse, sofern damit keine nachteiligen oder den Verbandszweck schädigenden Bedingungen damit verbunden sind;
- e) Die durch die Standeskommission erhobenen Bussen;

AUSGABEN

Artikel 41

Das Budget wird jährlich durch die Geschäftsleitung erstellt und dem Zentralvorstand vorgelegt. Die Genehmigung des Budgets erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

VIII. AUFLÖSUNG

AUFLÖSUNG DES VERBANDES

Artikel 42

¹ Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine ausschliesslich zu diesem Zwecke einberufene ausserordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden, an der wenigstens drei Viertel der Sektionen anwesend sein müssen. Ein rechtsgültiger Beschluss bedarf der schriftlichen Abstimmung und einer Mehrheit von 4/5 der an dieser Versammlung anwesenden Sektionen. Jede Sektion hat eine Stimme.

² Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so ist frühestens nach Ablauf von 4 Wochen, spätestens aber innerhalb der folgenden 3 Monate eine zweite ausserordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Sektionen beschlussfähig. Ein gültiger Beschluss kommt in schriftlicher Abstimmung mit einem Mehr von 4/5 der abgegebenen Stimmen zustande.

³ Das bei der Auflösung vorhandene Verbandsvermögen wird unter den Sektionen im Verhältnis der von ihnen während der letzten 5 Jahre geleisteten Jahresbeiträge verteilt.

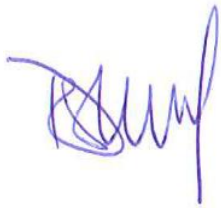
⁴ Die im Zeitpunkt der Auflösung des Vereins TREUHAND|SUISSE mitgliederstärkste Sektion übernimmt die Vereinsakten und bewahrt sie wenigstens 10 Jahre lang auf.

IX. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Artikel 43

Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Genehmigung an der Mitgliederversammlung vom 28. November 2015 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Statuten.

Für den Verband TREUHAND|SUISSE:



Daniela Schneeberger,
Zentralpräsidentin



Olivier Moullet,
Vizepräsident

Bern, den 28. November 2015